

1178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1075 der Beilagen): Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Transponierung des Zugeständnisses betreffend „Wasserkäse“ in das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Österreich hat im Jahre 1977 ein Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Art. XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse abgeschlossen (BGBl. Nr. 36/1978). Der Großteil der Bestimmungen dieses Abkommens wurde zwischenzeitlich durch das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin beim gegenseitigen Handel mit Käse (BGBl. Nr. 563/1987) ersetzt.

Die Regelung für die Einfuhr von aus Kuhmilch hergestelltem Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, sogenannter „Wasserkäse“, ist nicht Gegenstand des Abkommens aus dem Jahre 1987. Für diese Konzession betreffend „Wasserkäse“ ist weiterhin das Abkommen aus dem Jahre 1977 die geltende Rechtsgrundlage.

Da Österreich am 1. Jänner 1988 einen neuen Zolltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) in Kraft gesetzt hat, muß auch dieses Zugeständnis an die Nomenklatur des neuen österreichischen Zolltarifs angepaßt werden. Dies soll durch den Abschluß eines Abkommens in Form des vorliegenden Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen.

Der gegenständliche Briefwechsel tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben. Seine materiellen Bestimmungen werden seit 1. Jänner 1988 angewendet.

Der Handelsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Jänner 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Kaiser das Wort.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Transponierung des Zugeständnisses betreffend „Wasserkäse“ in das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (1075 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 01 10

Franz Stocker
Berichterstatter

Dr. Heindl
Obmannstellvertreter